

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 008 844
Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule: Kolping Stiftungshochschule gGmbH
Studienort/e: Köln
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss gewährleisten, dass die in dem Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele curricular angemessen umgesetzt werden. Dazu ist insbesondere das Berufskonzept des Kindheitspädagogen („Gestaltung von Bildungsarbeit“) curricular stärker zu verankern. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO) (**Verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung: Sechs Monate**)
2. Die Anforderungen an die Praxisphase sind sowohl in Bezug auf die Praxisstelle als auch die Studierenden in den in der Begründung genannten Punkten verbindlich zu konkretisieren. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 7 StudakkVO)
3. Die Durchführung der Praxisphase nach dem Studienabschluss ist aufgrund der gegenwärtigen Studiengangsstruktur auszuschließen. (§§ 3, 12 StudakkVO)
4. Die Hochschule muss bspw. über die Zugangsvoraussetzungen gewährleisten, dass alle Studierende über eine den Vorgaben der „Praxisordnung für die ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengänge Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit“ entsprechende Praxisstelle verfügen. (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)
5. Die Hochschule weist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nach. Zudem weist sie nach, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen im Studiengang verankert sind. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)
6. Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO) (**Verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung: Sechs Monate**)

7. Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach. (§ 12 Abs. 3 StudakkVO) (**Verkürzte Frist zur Aufлагenerfüllung: Sechs Monate**)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Zweitbehandlung der Auflagen mit 12 monatiger Aufлагenerfüllungsfrist in der 120. Sitzung des Akkreditierungsrats am 13/14.03.2024

Der Akkreditierungsrat hatte die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs "Kindheitspädagogik" mit sieben Auflagen ausgesprochen. Für die Auflagen 1 (Umsetzung der Qualifikationsziele), 6 (Personal) und 7 (Lernplattform) wurde aufgrund der besonderen Relevanz eine verkürzte Aufлагenerfüllungsfrist von sechs Monaten, für die anderen beiden Auflagen die Normalfrist von 12 Monaten angesetzt.

Auf Basis der von der Hochschule am 03.01.2022 vorgelegten Unterlagen hatte der Akkreditierungsrat in seiner Sitzung am 09./10.06.2022 Auflage 7 als erfüllt bewertet. Die zum Nachweis der Erfüllung von Auflage 1 und 6 vorgelegten Unterlagen wurden als unzureichend bewertet und der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten gewährt.

In seiner Sitzung am 30./31.03.2023 hatte sich der Akkreditierungsrat erneut mit der Aufлагenerfüllung befasst. Auf Basis der von der Hochschule am 22.05.2022 zum Nachweis der mit Normalfrist ausgesprochenen Auflagen 2, 3, 4 und 5 sowie der am 23.12.2022 vorgelegten Nachreichungen zu den Auflagen 1 und 6, bewertete der Akkreditierungsrat die Auflagen 1 und 6 als erfüllt und die Auflagen 2, 3, 4 und 5 als nicht erfüllt. Da die Auflagen 2, 3, 4 und 5 zum ersten Mal behandelt wurden, gewährte der Akkreditierungsrat der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten.

Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist am 11.10.2023 weitere Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der noch offenen Auflagen 2, 3, 4 und 5 eingereicht. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflagen auf dieser Grundlage nunmehr als erfüllt.

Im Einzelnen:

Auflage 2 (Zweitbehandlung)

"Die Anforderungen an die Praxisphase sind sowohl in Bezug auf die Praxisstelle als auch die Studierenden in den in der Begründung genannten Punkten verbindlich zu konkretisieren. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 7 StudakkVO)"

Die Hochschule legt eine überarbeitete Praxisordnung inklusive Anlage vor (Anlage 02a).

In deren § 2 ist nunmehr festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Einrichtung der Hochschule als Praxisstelle anerkannt werden kann und dass die Eignung der Einrichtung auch nach Zulassung

regelmäßig überprüft wird. In § 8 sind mittlerweile konkrete Anforderungen an den Praxistransferbericht verankert; in der Praxisordnung wird zudem wieder auf die maßgeblichen weiteren Studiengangsdokumente verwiesen. In Anlage 2 zur Praxisordnung findet sich das Formular für die Praxisvereinbarung, die von der Einrichtung, der Hochschule und dem Studierenden unterzeichnet werden muss. Dieses Formular enthält mittlerweile ein Blankofeld „Lernziele Praxisort“. Diese Lernziele werden, wie die Hochschule in ihrer Stellungnahme ausführt, auf Basis der allgemeinen Lernziele des studiengangsübergreifenden Moduls „Praxistransfer und Praxisphase“ individuell festgelegt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mit diesen Änderungen der Auflage angemessen Rechnung getragen wurde. Er bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 3 (Zweitbehandlung)

„Die Durchführung der Praxisphase nach dem Studienabschluss ist aufgrund der gegenwärtigen Studiengangsstruktur auszuschließen. (§§ 3, 12 StudakkVO)“

Die Hochschule legt eine überarbeitete Praxisordnung inklusive Anlagen vor (Anlage 02a), in der nunmehr konsistent festgelegt ist, dass die Praxisphase im Rahmen des Studiums und nicht postgradual zu abzuleisten ist. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 4 (Zweitbehandlung)

"Die Hochschule muss bspw. über die Zugangsvoraussetzungen gewährleisten, dass alle Studierende über eine den Vorgaben der „Praxisordnung für die ausbildungs- und berufs begleitenden Studiengänge Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit“ entsprechende Praxisstelle verfügen. (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)"

Die Hochschule stellt klar, dass der „justiziable Regelungsordnung“ für die Praxistätigkeit die jeweilige Praxisordnung sei. Ebendort sei geregelt, dass 800 Stunden Berufstätigkeit absolviert und von einer Praxisanleitung vor Ort begleitet werden müssen. Damit die staatliche Anerkennung mit dem Abschlusszeugnis verliehen werden kann, muss in den Studiengängen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik zudem die Eignung der Praxisstelle durch die Hochschule überprüft und deren Dauer, Umfang und inhaltliche Ausrichtung bescheinigt werden, was ebenfalls in der Praxisordnung verankert sei. Der Akkreditierungsrat stellt unter Verweis auf seine Ausführungen zu Auflage 2 fest, dass auf Basis der überarbeiteten Praxisordnung (Anlage 02a) sichergestellt ist, dass alle Studierenden über eine geeignete Praxisstelle verfügen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 5 (Zweitbehandlung)

"Die Hochschule weist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nach. Zudem weist sie nach, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen im Studiengang verankert sind. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)"

Die Hochschule legt einen Änderungsbescheid des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vor (Anlage 10), in dem der Studiengang nunmehr korrekt als "Kindheitspädagogik (berufsintegrierender Teilzeitstudiengang)" bezeichnet wird. Der

Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Erstbehandlung der Auflagen mit 12 monatiger Auflagenerfüllungsfrist und Zweibehandlung der verbleibenden Auflage mit sechsmonatiger Auflagenerfüllungsfrist in der 116. Sitzung des Akkreditierungsrats am 30./31.03.2023

Der Akkreditierungsrat hatte die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ mit 7 Auflagen ausgesprochen. Für die Auflagen 1 (Umsetzung der Qualifikationsziele), 6 (Personal) und 7 (Lernplattform) wurde aufgrund der besonderen Relevanz eine verkürzte Auflagenerfüllungsfrist von sechs Monaten, für die anderen beiden Auflagen die Normalfrist von 12 Monaten angesetzt.

Auf Basis der von der Hochschule am 03.01.2022 vorgelegten Unterlagen hatte der Akkreditierungsrat in seiner Sitzung am 9./10.6.2022 Auflage 7 als erfüllt bewertet. Die zum Nachweis der Erfüllung von Auflage 1 und 6 vorgelegten Unterlagen wurden als unzureichend bewertet und der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten gewährt.

In seiner Sitzung am 30./31.03.2023 hat sich der Akkreditierungsrat erneut mit der Auflagenerfüllung befasst. Auf Basis der von der Hochschule am 22.05.2022 zum Nachweis der mit Normalfrist ausgesprochenen Auflagen 2, 3, 4 und 5 sowie der am 23.12.2022 vorgelegten Nachreichungen zu den Auflagen 1 und 6, bewertet der Akkreditierungsrat die Auflagen 1 und 6 als erfüllt und die Auflagen 2, 3, 4 und 5 als nicht erfüllt. Da Auflagen 2, 3, 4 und 5 zum ersten Mal behandelt wurde, gewährt der Akkreditierungsrat der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten.

Im Einzelnen

Auflage 1 (Zweitbehandlung)

„Die Hochschule muss gewährleisten, dass die in dem Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele curricular angemessen umgesetzt werden. Dazu ist insbesondere das Berufskonzept des Kindheitspädagogen („Gestaltung von Bildungsarbeit“) curricular stärker zu verankern. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO) (Verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung: Sechs Monate)“

Der Akkreditierungsrat hatte bei der Erstbehandlung der Auflagenerfüllung die von der Hochschule angezeigten curricularen Änderungen auf Basis des Modulhandbuchs im Grundsatz als angemessen bewertet. Da die Hochschule jedoch keine hinsichtlich der curricularen Änderungen angepasste Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt hatte und damit den Nachweis der rechtsverbindlichen Umsetzung der Änderungen schuldig geblieben war, hatte der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht erfüllt bewertet.

Die Hochschule hat im Rahmen der gewährten Nachfrist die überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung nachgereicht. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

Auflage 2 (Erstbehandlung)

Die Anforderungen an die Praxisphase sind sowohl in Bezug auf die Praxisstelle als auch die Studierenden in den in der Begründung genannten Punkten verbindlich zu konkretisieren. (§ 12 Abs. 1

i.V.m. § 7 StudakkVO)

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung geltend, dass die Anforderung nun in § 2 der Praxisordnung geregelt sei.

Der Akkreditierungsrat kann der Hochschule in diesem Punkt nicht folgen. Er stellt zunächst fest, dass die maßgeblichen Paragraphen der Praxisordnung im Vergleich zu der Version, die die Hochschule zusammen mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss vorgelegt hatte, nicht geändert wurde. Der Akkreditierungsrat hatte diese Version in seinem abschließenden Bescheid vom ## wie folgt bewertet und die o.g.Auflage erteilt:

„[...] Die bisher in § 2 Abs. 4 und 5 festgelegten Anforderungen an Ressourcen und Anzahl der Mitarbeiter der Praxisstelle wurden ersatzlos gestrichen. Da diese Streichung von der Hochschule nicht weiter kommentiert wird, bleibt für den Akkreditierungsrat unklar, ob und wie das Monitum geheilt wurde.

Was die inhaltlichen Anforderungen an Studierende und Praxisstellen angeht, spricht § 2 Abs. 4 der Praxisordnung nach wie vor unbestimmt von zu realisierenden „Ausbildungszielen“ und einem „Ausbildungsplan“. Aus § 4 Abs. 1 wurde ohne weitere Erklärung der Verweis auf ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes „Manual“ entfernt, so dass nunmehr „Auf Grundlage des Ausbildungsplans der Einrichtung und den Praxistransferaufgaben der Hochschule [...] zu Beginn der Praxistätigkeit zwischen Studierenden und Praxisanleitung Lernziele“ vereinbart werden. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats wurde der Sachverhalt durch diese Reformulierung weiter verunklart. In der neu erstellten Anlage "Praxisvereinbarung Kindheitspädagogik" findet sich zwar das Feld "Formen des Lernens, Arbeitens, der Interaktion, Aufgaben und Tätigkeiten", was auf die Festlegung eines Ausbildungsplans schließen lässt. Wie daraus „Lernziele“ abgeleitet werden, wo diese festgelegt werden und welche Rolle die Hochschule dabei spielt, bleibt indes unklar. Auch hier wäre es hilfreich gewesen, wenn die Hochschule die vorgenommenen Änderungen kommentiert hätte.

§ 8 der Praxisordnung verweist hinsichtlich des von den Studierenden zu erstellenden Praxistransferberichts nach wie vor auf die Fachprüfungsordnung. Da weder eine überarbeitete Prüfungsordnung noch eine aktualisierte Modulbeschreibung vorgelegt wurde, bleiben auch die Anforderungen an diese Prüfungsleistung nach wie vor unklar.“

Da die im Zuge der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss vorgenommene Änderungen von der Hochschule auch jetzt nicht erläutert werden, kann der Akkreditierungsrat keinen veränderten Sachstand feststellen. Der Akkreditierungsrat weist zudem darauf hin, dass die zur Auflagenerfüllung vorgelegte Praxisordnung keine Anlage enthält. Ob die Anlagen und hier vor allem die Praxisvereinbarung im Sinne der Auflage geändert wurden, kann dementsprechend nicht festgestellt werden.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Auflage 3 (Erstbehandlung)

„Die Durchführung der Praxisphase nach dem Studienabschluss ist aufgrund der gegenwärtigen

Studiengangsstruktur auszuschließen. (§§ 3, 12 StudakkVO)“

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung geltend, dass die beanstandete Regelung zur postgradualen Durchführung der Praxisphase aus § 5 Abs. 4 der Praxisordnung gestrichen wurde.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Hochschule diese Änderung bereits zusammen mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss angezeigt hatte. Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage dennoch erteilt, weil „[i]n der mit der Überarbeitung neu erstellten Anlage ‘Zur Kenntnisnahme: Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung Kindheitspädagogik’, [...] in Ziffer 1 allerdings nach wie vor von einem "studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil" die Rede [ist] [...]“ und es zudem „[...] in Ziffer 2 [...] explizit [heißt], dass der Praxisanteil ‘mit Zustimmung der Kolping Hochschule [...] auch postgradual im Anschluss an das Studium abgeleistet werden’ kann“ (vgl. Akkreditierungsbescheid). Da die beanstandete Anlage, auf die auch in der zur Auflagenerfüllung eingereichten Praxisordnung verwiesen wird, nicht dokumentiert ist, kann der Akkreditierungsrat nicht feststellen, ob das Monitum durch die Hochschule geheilt wurde. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Auflage 4 (Erstbehandlung)

Die Hochschule muss bspw. über die Zugangsvoraussetzungen gewährleisten, dass alle Studierende über eine den Vorgaben der „Praxisordnung für die ausbildungs- und berufs begleitenden Studiengänge Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit“ entsprechende Praxisstelle verfügen. (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung geltend, dass diese Anforderung nun in §§ 2, 3 der Praxisordnung geregelt sei. Der Akkreditierungsrat kann nicht erkennen, dass die zur Auflagenerfüllung vorgelegte Version der Praxisordnung an den genannten Stellen geändert wurde. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage unter Verweis auf die ausführliche Begründung im Akkreditierungsbescheid als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Auflage 5 (Erstbehandlung)

Die Hochschule weist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nach. Zudem weist sie nach, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen im Studiengang verankert sind. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)

Die Hochschule legt einen Bescheid vom 16.9.2021 vor, mit dem das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bescheinigt, dass der Studiengang "Kindheitspädagogik" die Voraussetzungen des § 3 SobAG erfüllt und der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs zugleich zu einer staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin führt. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bescheid auf einen Vollzeitstudiengang Kindheitspädagogik ausgestellt ist. Da auf Antrag der Hochschule kein Vollzeit-, sondern ein berufsintegrierender Teilzeitstudiengang akkreditiert wurde, bewertet der Akkreditierungsrat die

Auflage als nicht erfüllt und bittet, diesen Widerspruch aufzuklären. Sofern es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen des Ministeriums handelt, bittet der Akkreditierungsrat um eine Richtigstellung; sollte die Studienform des Bachelorstudiengangs zwischenzeitlich geändert worden sein, wäre dies eine anzeigepflichtige wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands (§ 28 MRVO, Landesrechtsverordnung entsprechend). Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Auflage 6 (Zweitbehandlung)

"Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)"

Die Hochschule hat die Lehrverflechtungsmatrizen aktualisiert und Angaben zu den eingesetzten Lehrbeauftragten vorgelegt. Die Hochschule macht zudem genügend konkrete Angaben zur weiteren Aufwuchsplanung. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend in der Zweitbehandlung als "erfüllt".

Erstbehandlung der Auflagen mit sechsmonatiger Auflagenerfüllungsfrist in der 113. Sitzung des Akkreditierungsrats am 9./10.6.2022

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen 1, 6 und 7 eingereicht. Für die Erfüllung der restlichen Auflagen wurden aufgrund der längeren Auflagenerfüllungsfrist planmäßig noch keine Unterlagen eingereicht.

Auflage 1

„Die Hochschule muss gewährleisten, dass die in dem Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele curricular angemessen umgesetzt werden. Dazu ist insbesondere das Berufskonzept des Kindheitspädagogen („Gestaltung von Bildungsarbeit“) curricular stärker zu verankern. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO)“

Das Qualifikationsziel „Gestaltung von Bildungsarbeit“ sowie das daraus abgeleitete Berufskonzept des Kindheitspädagogen wurden curricular stärker akzentuiert. Dazu wurden vor allem vier in allen Bachelorstudiengängen vorgesehene Module durch die folgenden profilspezifischen Module ersetzt: „Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik“, „Gestaltung inklusiver Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kontext von Diversität“, „Aufbau des Bildungs- und Sozialsystems & Institutionen der Kindheitspädagogik“, „Kindheitspädagogik als Profession“. Die übrigen Module wurden auf ihren Berufsfeldbezug überprüft und teilweise konkretisiert.

Der Akkreditierungsrat bewertet die von der Hochschule dargestellten Maßnahmen nach Durchsicht des überarbeiteten Modulhandbuchs prinzipiell als angemessen, um die Auflage zu erfüllen. Der

Akkreditierungsrat bemängelt jedoch, dass keine hinsichtlich der curricularen Änderungen angepasste Fachprüfungsordnung vorgelegt wurde, die die rechtsverbindliche Umsetzung der Änderungen belegt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage aus diesem Grund als noch nicht erfüllt und gewährt eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat bittet darum, die überarbeitete Fachprüfungsordnung mindestens in einer abgestimmten Entwurfsfassung vorzulegen. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Auflage 6

„Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)“

Die Hochschule legt für den Durchlauf der ersten Kohorte und den entsprechenden Start der weiteren Kohorten studiengangsbezogene Lehrverflechtungsmatrizen vor.

Diese Matrizen sind nach wie vor nicht hinreichend konkret. Ein Nachweis, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden, gelingt damit nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht:

- Der Personalaufbau ist offensichtlich seit Antragstellung 2021 nicht fortgeschritten. Nach wie vor sind vier Professuren besetzt. Bis zum Wintersemester 2024 sollen sukzessive vier weitere Professuren berufen werden. Obwohl zwei dieser Professuren bereits zum Wintersemester 2022 in der Lehre eingesetzt werden sollen, stehen Denominationen und Lehrgebiete laut der Stellungnahme der Hochschule noch nicht fest. Auch ein konkreter Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren wurde nicht vorgelegt.
- Die Hochschule setzt in der Lehrplanung auf absehbare Zeit in hohem Umfang gerade auch im profilbildenden Bereich des Studiengangs auf Lehrbeauftragte. Informationen zu den Lehrbeauftragten fehlen allerdings; auf Basis der Matrizen entsteht der Eindruck, dass mit der Vergabe von Lehraufträgen noch nicht begonnen wurde.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine Nichtumsetzung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Auflage 7

„Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach. (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)“

Anhand des Studierenden-Manuals und von Screenshots weist die Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach, dass mittlerweile ein adäquater Zugang zur Lernplattform besteht.

Die Hochschule legt weiterhin einen Vertrag mit einem externen Dienstleister über die Bereitstellung eines E-Medien-Portals vor. Der Vertrag regelt vor allem die Bereitstellung der technischen

Infrastruktur, mit der die Hochschulbibliothek auf das kostenpflichtige Medienangebot des Dienstleisters zugreifen kann. Was die Auslieferung der elektronischen Medien angeht, ist festgelegt, dass die Hochschule bestimmt, welche Titel aus dem 1,1 Millionen Medien umfassenden Angebot des Dienstleisters in welcher Anzahl angeboten werden. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auf dieser Grundlage eine angemessene Literaturversorgung der Studierenden sichergestellt werden kann und dass die Hochschule hierfür über die notwendigen Mittel verfügt.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

